


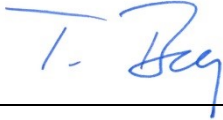
Sitzungsvorlage Nr.: 098/2020
 Bearbeiter.: Thomas Berg

Sitzung am 23.10.2020
 Aktenzeichen: 030.0

Öffentlich
 Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
			

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	23.10.2020	öffentlich

Verhandlungsgegenstand: **Wahl der Vertreter/-innen und Stellvertreter/-innen der Stadt Meßstetten in der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“**

Beschlussvorschlag: **Im Wege der Einigung und auf Vorschlag des Gemeinderats werden folgende Vertreter/-innen und Stellvertreter/-innen in die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ gewählt:**

1. Vertreter/-in: _____
Stellvertreter/-in: _____

2. Vertreter/-in: _____
Stellvertreter/-in: _____

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 10, 20, 30**

I. Allgemeines

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“. Ihre konkreten Aufgaben sowie der Geschäftsgang ergeben sich aus § 6 der vom Gemeinderat am 29. Juli 2020 beschlossenen Zweckverbandssatzung.

Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 5 der Zweckverbandssatzung aus den (Ober-) Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie aus einem weiteren Vertreter der Stadt Albstadt, einem weiteren Vertreter der Stadt Balingen und zwei weiteren Vertretern der Stadt Meßstetten.

Diese weiteren Vertreter und je ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt; die Wahl ist widerruflich. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Gemeinderat endet auch ihre Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für aus der Verbandsversammlung ausscheidende Vertreter oder Stellvertreter wird für den Rest der Amtszeit - wiederum widerruflich - vom Gemeinderat ein Nachfolger gewählt.

II. Wahlverfahren

Für die Wahl von mehreren Vertretern des Gemeinderates in Organe eines Zweckverbandes finden gem. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung (§ 40 der Gemeindeordnung).

§ 40 Abs. 2 GemO geht grundsätzlich davon aus, dass die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse in der Regel im Wege der Einigung erfolgt. Das bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates, einschließlich des Bürgermeisters, dem Vorschlag über die personelle Besetzung zustimmen müssen

(durch Akklamation). Bei auch nur einer Ablehnung oder einer Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen. In diesem Fall muss eine Verhältniswahl bzw. eine Mehrheitswahl durchgeführt werden.